

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 59 (1974-1975)

**Artikel:** Murten im Spätmittelalter : die wirtschaftliche Tätigkeit und soziale Schichtung zwischen 1377 und 1475  
**Autor:** Bucher, Josef  
**Kapitel:** III: Soziale Schichtung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-339239>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Einzelne Kontakte mit Deutschland:

Konstanz, Freiburg, Nürnberg <sup>307</sup>.

Einzelne Kontakte mit Frankreich:

Straßburg, Thonon, Allinges, Evian, Salins, Chambéry, Nizza <sup>307a</sup>. Die verkehrsgünstige Lage, ungefähr auf dem halben Weg zwischen den bedeutenden Messen von Zurzach und Genf und in enger Nachbarschaft von Freiburg und Bern, brachte der Stadt Murten somit vielfältige, wenn auch nicht rege Beziehungen zu wichtigen Städten Europas und machte die Kleinstadt zu einem willkommenen Aufenthaltsort.

### III. SOZIALE SCHICHTUNG

#### A. Einwohnerzahl

Eine verlässliche Angabe über die Gesamtbevölkerung Murten in der Zeit zwischen 1377 und 1475 gibt es nicht. Um die Bevölkerungszahl zu berechnen, ist man auf Ersatzmittel angewiesen, da in Murten keine Angaben über eine Volkszählung (wie z. B. für Freiburg aus dem Jahre 1447 <sup>308</sup>) vorhanden sind. Die günstigste Quellengattung zur Berechnung des Bevölkerungsstandes sind die Steuerrödel, die in Murten zwar nicht vollständig, jedoch in größerer Anzahl vorhanden sind <sup>309</sup>. Der älteste vorhandene Steuerrodel stammt aus dem Jahre 1428 und wurde bereits im Jahre 1910 von Friedrich E. Welty veröffentlicht, wobei er auf die Wichtigkeit der Steuerrödel als Geschichtsquelle aufmerksam machte <sup>310</sup>.

Steuern wurden im Mittelalter nicht auf das Einkommen, sondern auf das Vermögen berechnet <sup>311</sup>. Zudem gab es keine regelmäßige Steuerveranlagung, sondern die Abgaben wurden bei Bedarf

<sup>307</sup> NR 3402, 152r. – NR 3432, 222r. – AM II, 11 (42).

<sup>307a</sup> NR 3398, 34r. – NR 3422, 175; 3423, 4, 15, 27, 41r. – NR 3388, 63r. – NR 3433, 86r. – NR 3435, 26, 46r, 51r. – NR 3432, 53r. – NR 3398, 94r.

<sup>308</sup> BUOMBERGER, Statistik 1 ff.

<sup>309</sup> AM III, 37.

<sup>310</sup> WELTY, Steuerrodel 137.

<sup>311</sup> SCHNYDER, Reich und Arm 56 ff.

erhoben <sup>312</sup>. Die Steuermoral war im allgemeinen gut, weil die gegenseitigen Verhältnisse bekannt und das Steuerwesen befriedigend geordnet war <sup>313</sup>. Steuern wurden auf die einzelne Feuerstätte erhoben, was man mit «Haus» gleichsetzen kann <sup>314</sup>.

Nach Hektor Ammann zählt man im 15. Jahrhundert pro Feuerstatt fünf Personen. In der folgenden Berechnung wird diese Annahme übernommen.

Da in Murten die Feuerstättenzahlen in den Visitationsprotokollen für das Bistum Lausanne aus den Jahren 1416/17 fehlen <sup>315</sup>, kann man sich bei der Berechnung der Einwohner nur auf die acht noch vorhandenen Steuerrödel der Stadt stützen, wobei mathematische Ungenauigkeit der Ergebnisse in Kauf genommen werden muß. «Über die Grenzen unserer Erkenntnisse muß man sich dabei aber völlig im klaren sein. Die Art des Materials läßt (...) nur Schätzungen der Bevölkerungshöhe zu» <sup>316</sup>.

Auf Grund der Steuerrödel ergeben sich für Murten folgende Einwohnerzahlen:

Jahr	Stadt	Ryf	Cabane ante M(uratum)	Total Feuerstätten
1428	133	26	10	169
1440	128	28		156
1445	140	29		169
1450	142	16		158
1460	168			168
1465	128	12		140
1468	157			157
1474	136	15		151

Wenn pro Feuerstatt fünf Personen berechnet werden, ergeben sich für Murten folgende absolute Zahlen:

Jahr	Feuerstätten	Einwohnerzahl
1428	169	845
1440	156	780
1445	169	845

<sup>312</sup> WELTI, Steuerrotel 137.

<sup>313</sup> SCHNYDER, Reich und Arm 58.

<sup>314</sup> AMMANN X, 399.

<sup>315</sup> Visite 1416/17, 172.

<sup>316</sup> AMMANN X, 392.

Jahr	Feuerstätten	Einwohnerzahl
1450	158	790
1460	168	840
1465	140	700
1468	157	785
1474	151	755

Die Durchschnittseinwohnerzahl ergibt nach dieser Berechnung rund 790 Personen, ungefähr siebenmal weniger als in Freiburg im Jahre 1445 mit rund 5–6000 Einwohnern oder in Bern, welches um die Mitte des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine Einwohnerzahl zwischen 5–6000 Einwohner aufwies<sup>317</sup>. Die größte Einwohnerzahl der Schweizerstädte hatte zu jener Zeit die Stadt Basel mit wenigstens 9000 Einwohnern<sup>318</sup>. Zürich zählte im Jahre 1417 eine Bevölkerung von maximal 5650 und 1467 von 4700 Einwohnern<sup>319</sup>, und für Luzern ergaben die Berechnungen von Werner Schnyder für das Jahr 1445 eine Einwohnerzahl von 3590<sup>320</sup>.

Diese Vergleichszahlen zeigen, daß Murten wohl eine Kleinstadt war, jedoch nicht so klein, wie man auf Grund der Einwohnerzahl von 790 nach heutigem Maßstab meinen könnte<sup>321</sup>.

## B. Die öffentlichen Ämter

### 1. Rat und Bürgermeister

In den Stadtrechten von 1245 und 1377 wird der *Rat* von Murten *burgenses*, *consules* und *consiliarii* genannt<sup>322</sup>. Von 1378 an tritt in den Quellen neben den *burgenses* auch die *communitas* auf. Mit *communitas* ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die gesamte Bürgerschaft, sondern ein zweiter Rat neben den *consules* gemeint<sup>323</sup>. Die *communitas* ist gleichbedeutend mit *consilium commune* oder dem

<sup>317</sup> AMMANN X, 438; AMMANN II, 209.

<sup>318</sup> AMMANN II, 210.

<sup>319</sup> SCHNYDER, Bevölkerung 48.

<sup>320</sup> SCHNYDER, Reich und Arm 64.

<sup>321</sup> Gegen 30 waadtländische Städte im Mittelalter hatten nur zwischen 200 bis 600 Einwohner und 20 Städte im selben Gebiet weniger als 200 Einwohner (AMMANN XV, 69, 71).

<sup>322</sup> RQM 9, 62, 65.

<sup>323</sup> RQM 11, 12, 17, 18, 20 usw. – RQM 73, 87.

magnum consilium<sup>324</sup>. Es ist also der Große Rat, welcher mit dem Kleinen Rat, dem parvum consilium tagt<sup>325</sup>. In den deutschen Quellen wird consules et communitas mit «rat und gmeind» wiedergegeben, häufiger aber mit Rat und Burger<sup>326</sup>.

Die Zahl und die Befugnisse der Burger oder des Großen Rates sind aus den Quellen nicht klar ersichtlich. Seit dem Jahre 1378 tagten die Räte (Kleiner und Großer Rat) immer gemeinsam und lassen sich nicht unterscheiden<sup>327</sup>. Die Zahl der Ratsherren schwankt zwischen 9 und 25. Ab 1400 mußten 13 Mitglieder im Rat vertreten sein<sup>328</sup>.

Ein Wahltag für die Räte wird erst 1536 genannt, «vf dem ersten tag nach dem wienacht tag, alls man den rhat besetzt»<sup>329</sup>. Man darf wohl annehmen, daß dieser Wahltag schon früher Geltung hatte, da der Stefanstag ein allgemein üblicher Ratserneuerungstermin war.

Wie die Ratsbesetzung im Näheren vor sich ging, durch Selbstergänzung, eine Auswahl nach Vermögensverhältnissen oder eine freie Wahl aller Bürger, ist aus den vorhandenen Quellen nicht ersichtlich. Die Bedingungen für eine Ratswahl werden jedoch genannt. Voraussetzung war eine Wohnung in der Stadt<sup>330</sup>. Eine Satzung gegen Ende des 15. Jahrhunderts schrieb dann weiter vor, daß neben einem Hause in der Stadt jeder Ratskandidat auch einen eigenen «harnisch, gwer vnnnd füreimer» haben müsse<sup>331</sup>.

Eine eigentliche Besoldung erhielten die Räte nicht. Sie hatten aber Anteil an den Gebühren, welche die Lebensmittelverkäufer dem Kastlan abliefern mußten<sup>332</sup>. Den Räten stand auch ein Recht auf einen Teil der Bußengelder zu<sup>333</sup>. Ferner nahmen die consules eine privilegierte Stellung ein, indem sie von der 12-Pfennig-Buße befreit waren und ihren Aussagen vor Gericht immer zu glauben war<sup>334</sup>.

<sup>324</sup> RQM 187, 189, 199.

<sup>325</sup> RQM 225, 235, 269.

<sup>326</sup> RQM 311, 345 usw.

<sup>327</sup> Einzig im Jahre 1381 werden 9 Räte genannt, wovon 4 den consules und 5 der communitas angehörten (RQM 72).

<sup>328</sup> RQM 132 (60), 133 (65), 134 (73).

<sup>329</sup> RQM 372.

<sup>330</sup> Nemo debet esse de consulibus ville Mureti, qui mansionem suam non habet vel tenet in villa Mureti (RQM 86).

<sup>331</sup> RQM 365 ff.

<sup>332</sup> RQM 62. Ein Sitzgeld von «zächen pfund pfenningen kleiner müntz» pro Jahr wurde erst 1562 beschlossen (RQM 307).

<sup>333</sup> RQM 130, 201, 318.

<sup>334</sup> RQM 65 (35). – RQM 86 (7).

Jeder Ratsherr der Stadt war verpflichtet, eine ihm übertragene Mission zu erfüllen<sup>335</sup>. Die Pflicht, die Satzungen der Stadt genau zu beachten, wurde in einem eigenen Erlaß festgehalten<sup>336</sup>. Im Jahre 1452 wurden die Räte verpflichtet, künftig eine Armbrust zu besitzen<sup>337</sup>. Diese Vorschrift wurde wohl deshalb erlassen, weil im vorangegangenen Krieg zwischen Bern und Savoyen gegen Freiburg mangelhafte Kriegsbereitschaft in Murten festgestellt worden war<sup>338</sup>.

Die Auflage, daß jeder Ratsherr auch ein Pferd besitzen müsse, wurde bereits bei Erlaß der Satzung eingeschränkt<sup>339</sup>.

Der Rat wurde jeweils mit der Glocke ins Rathaus gerufen. Dieses stand vor dem Brand von 1416 an der heutigen Deutschen Kirchgasse und zwar neben dem Friedhof der damaligen Marienkapelle<sup>340</sup>. Nach dem Brande tagte der Rat dann vorübergehend in der Katharinenkapelle vor der Stadt<sup>341</sup>. Seit 1424 wurde das heutige Rathaus als Tagungsort benützt<sup>342</sup>. Das Haus gehörte dem Spital und die Bruderschaft baute es um das Jahr 1437 in ein neues Stadtspital um<sup>343</sup>. Es scheint, daß das Spital seine Funktion als Ratshaus gleichzeitig erfüllen konnte, da es sich damals schon um ein großes Gebäude handelte<sup>344</sup>.

In der Ratsstube erließ der Rat in Verbindung mit dem Kastlan die Satzungen und Ordnungen der Stadt, wirkte bei der Wahl der Steuerbeamten mit, setzte die Steueranlagen für die Landschaft fest und prüfte die Stadtrechnungen<sup>345</sup>.

Wenn ein Ratsmitglied verspätet oder überhaupt nicht zur Ratsversammlung erschien, wurde es bestraft, und wer sich von der Sitzung ohne Erlaubnis entfernte oder im Rate unbefugt sprach,

<sup>335</sup> «unnd aber derselbig ungehorsam sich erzeigte, der soll ouch sines ampts entsetzt sin» (RQM 346).

<sup>336</sup> RQM 202.

<sup>337</sup> RQM 225.

<sup>338</sup> FLÜCKIGER, Militärgeschichte 16 ff.

<sup>339</sup> RQM 103.

<sup>340</sup> RQM 176.

<sup>341</sup> RQM 174, 176.

<sup>342</sup> 1424 wird das ehemalige Haus des Johannes Girardi, welches er dem Spital geschenkt hatte (vgl. Spital und Bruderschaft, Anmerkung 475), auch als domus ville bezeichnet: «a bornelio sito seu existente ante domum ville Mureti, que olim fuit Johannes Girardi» (AM III, 1, 5).

<sup>343</sup> AM III, 12, 1. – Vgl. Kapitel Spital und Bruderschaft!

<sup>344</sup> AM III, 12, 18.

<sup>345</sup> RQM 65 (40). – RQM 60 (5). – RQM 70. – RQM 76; AM XII, 1.

wurde gebüßt<sup>346</sup>. Über die Verhandlungen mußte Stillschweigen bewahrt werden<sup>347</sup>.

Im wirtschaftlichen Bereich setzte der Rat die Lebensmittelpreise fest, prüfte Maße und Gewichte und taxierte den Wein und die Fische<sup>348</sup>.

Der Rat war aber nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern übernahm auch gerichtliche Aufgaben. So gehörte er dem ordentlichen Gerichte an, welches anfänglich jeden Tag einberufen werden konnte<sup>349</sup>. Die Ratsmitglieder waren verpflichtet, am Gerichte teilzunehmen und zu richten<sup>350</sup>. Sie bestimmten auch über die Buße beim Pfandkauf, urteilten über die Beweiskraft von Briefen, die nicht von einem Notar unterschrieben waren, entschieden über die Tauglichkeit der Testamentszeugen u. a. m.<sup>351</sup>.

In Strafsachen hatte der Rat das Mitspracherecht beim Blutgericht<sup>352</sup>.

Da der Rat auf fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens Einfluß nehmen konnte, ist es auch nicht verwunderlich, daß die führenden Familien darauf bedacht waren, ständig im Rate vertreten zu sein (vgl. die Tabelle über die Ratsherren in Murten im Anhang 3b).

Der *Bürgermeister* stand an der Spitze des Rates und war als oberster Vertreter der Bürgerschaft gleichsam der Gegenpol zum Schultheißen (*scultetus, castellanus, advocatus, iusticiarius*), welcher die Interessen des Landesherrn in der Stadt wahrzunehmen hatte. Der Bürgermeister wurde vom Rat gewählt und war verpflichtet, dieses Amt anzunehmen. Wenn er sich weigerte, wurde er gebüßt und hatte zudem die Stadt für ein Jahr zu verlassen<sup>353</sup>. Für Amtspflichtverletzung wurde ihm ebenfalls Strafe angedroht<sup>354</sup>.

Neben dem Ratsvorsitz hatte der Bürgermeister das Stadtgut zu verwalten und dem Rate zwei- bis dreimal jährlich die Stadtrechnung vorzulegen<sup>355</sup>. Dabei waren die städtischen Beamten, die Steuereinzahler, Umgelter und Boten, gehalten, dem Bürgermeister ihre Ein-

<sup>346</sup> RQM 87, 215. – RQM 87 (13), 347.

<sup>347</sup> RQM 346. Vgl. auch Hrs, Strafrecht Bd. 2, 74f

<sup>348</sup> RQM 7 (30). – RQM 164.

<sup>349</sup> RQM 138 (89).

<sup>350</sup> RQM 65 (42), 192.

<sup>351</sup> RQM 124. – RQM 331. – RQM 121, 152.

<sup>352</sup> RQM 4 (13), 8 (45), 61 (12).

<sup>353</sup> RQM 229.

<sup>354</sup> RQM 174, 93 (43).

<sup>355</sup> AM XII, 23; RQM 76, 190.

nahmen und Ausgaben rechtzeitig anzuzeigen, damit der Bürgermeister eine ordentliche Rechnung vorlegen konnte <sup>356</sup>. Die Prüfung der Bürgermeisterrechnung war eine Angelegenheit, welche die Anwesenheit aller Räte erforderte <sup>357</sup>.

Neben seiner Tätigkeit als Verwalter des Stadtgutes hatte der Bürgermeister weitgehend für die öffentliche Ordnung zu sorgen. Die Weibel, Bannwarte, Brunnenmeister und Torhüter unterstützten ihn dabei. Sein Amt wurde nicht besoldet. Wohl hatte er Anteil an den Bußen wie die Ratsherren <sup>358</sup>, doch stand seine Besoldung zum Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis. Aus diesem Grunde ist wohl für dieses Amt der Amtszwang eingeführt worden.

Die starke finanzielle Belastung brachte es mit sich, daß für das Bürgermeisteramt nur reiche Bürger in Frage kamen <sup>359</sup>. Damit war die Auswahl auf eine kleine Anzahl Familien beschränkt, und innerhalb dieser Familien waren es vor allem zwei Geschlechter, welche mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Schlüsselstellung in der Stadt übernahmen. Es waren die Rudella und die Rossel. Eine eigentliche Machtkonzentration im Bürgermeisteramt war ausgeschlossen, da im politischen Geschehen der savoyische Schultheiß (Kastlan) als Gegenpol einen bedeutenden Machtfaktor darstellte. Der Bürgermeister hatte sich in erster Linie als Vertreter des Rates und der Bürgerschaft gegenüber dem Schultheißen zu verstehen. Es lag natürlich im Interesse des Rates, einen tüchtigen und einflußreichen Mann als ihren Vertreter an die Spitze zu stellen, besonders seit das Privileg der freien Schultheißenwahl von Graf Amadeus von Savoyen im Stadtrecht von 1377 aufgehoben worden war <sup>360</sup>.

Rivalitäten zwischen Bürgermeister und Schultheiß lassen sich in Murten nicht feststellen; im Gegenteil, es scheint ein ausgesprochen gutes Verhältnis zwischen den beiden Interessenvertretern geherrscht zu haben <sup>361</sup>.

<sup>356</sup> AM IX, 1; XII, 1.

<sup>357</sup> RQM 190.

<sup>358</sup> RQM 62 (20), 359 (52).

<sup>359</sup> Für nicht eingezogene Forderungen war der Bürgermeister verantwortlich. WATTELET H., Murten zur Zeit der alten Satzungen, Murten 1889, 12.

<sup>360</sup> RQM 60 (5).

<sup>361</sup> Daß ein gutes Verhältnis zwischen Räten und Kastlan bestand, bezeugt die Tatsache, daß meistens Räte oder ehemalige Bürgermeister als Stellvertreter für den Kastlan Satzungen erließen, so z. B. Peter Rüschimann als Vertreter für Petrus Pounyaco (RQM 189), Johannes Comel (RQM 192), Petermann Rossel (RQM 193).



Absolute Zahlen über die Häufigkeit des Bürgermeisteramtes innerhalb einer Familie läßt die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials nicht zu. Aus den vorhandenen Quellen ist jedoch erkennbar, daß im Zeitraum von 1380 bis 1475 nur zwei Familien mit mehr als einem Mitglied im Bürgermeisteramt vertreten waren. Bei den übrigen Familien, die bei der Besetzung des Amtes zum Zuge kamen, wurde jedoch der gleiche Mann oft mehrmals gewählt. So z. B. Petermann de Altavilla, der in den Jahren 1427, 1434 und 1452 Bürgermeister gewesen ist.

Vergleicht man die Bürgermeisterbesetzung innerhalb der Sippen, so wird die Vormachtstellung der Rossel gegenüber den de Berna und Comel einerseits, und der Rudella gegenüber den Poliet und Gobet andererseits, noch deutlicher sichtbar (vgl. die Bürgermeisterrliste im Anhang 3c) <sup>362</sup>.

## *2. Städtische Beamte*

Die städtischen Beamten wurden jeweils von Rat und Schultheiß an Epiphanie (6. Januar) gewählt. «Officarii Mureti electi die epiphanie domini» <sup>363</sup>. Dabei ging es um die Besetzung folgender Stellen:

2 Porterii	Torhüter (janitores)
2 Marticularii	Kirchenvorsteher (auch marticularii)
2 Praecones	Weibel (salterii)
2 Mussiliarii	Bannwart (custos nemorum)
1 Mensurator	Schätzer (Wein, Fisch, Brot, Fleisch)
1 Ponderator	Wagmeister
1 Scriptor	Stadtschreiber
Pastores et custodes	Hirten

Für jedes Amt wurde mindestens ein Stellvertreter ernannt, wobei der Stellvertreter bei verschiedenen Ämtern die gleiche Person sein konnte. Auffallend ist, daß als Stellvertreter meistens Ratsherren gewählt wurden. Damit könnte die Bedeutung der öffentlichen Ämter angedeutet sein. Vielleicht aber stand dahinter die Absicht einer Beaufsichtigung der Beamten durch die Räte. Einzig der ponderator hatte im 15. Jahrhundert nach Satzungen VII keinen Bürger mehr

<sup>362</sup> Vgl. die Abschnitte über die Genealogischen Verflechtungen!

<sup>363</sup> AM IX, 1: RQM 60.

zu stellen, sondern dafür der Confratria de Mureto eine Anzahl salinis zu geben <sup>364</sup> (vgl. die Beamtenlisten im Anhang Nr. 4).

Bei der Aufzählung der gewählten Beamten fällt auf, daß in einzelnen Jahren verschiedene Ämter nicht erwähnt sind. Die Hirten z. B. mußten vom Schultheiß und Rat jährlich ernannt werden, sind aber in den Listen nicht aufgeführt außer in den Jahren 1430 und 1431, wo sie als vigil bezeichnet werden <sup>365</sup>. Vom Rat gewählt, doch nicht in die Beamtenlisten aufgenommen, wurden auch die Schulmeister und die Spital- und Bruderschaftsrektoren. Wie für die Räte galt auch für die Beamten der Amtszwang, und Verweigerung wurde gebüßt. Die Beamten standen unter dem Schutz der Satzungen: Wer einen Gewählten beschimpfte, mußte eine hohe Geldbuße bezahlen <sup>366</sup>.

Unbeliebt beim Volke war schon damals das Steuernzahlen. Der Steuereinzahler, welcher zumeist dem Rate angehörte <sup>367</sup> und nicht zu den Stadtbeamten zählte, wurde deshalb in einer eigenen Satzung gesichert: «quod quicumque dixerit alicui querenti talliam in facto talie quovismodo verba injuriosa, tangentia honorem, vel «tu mentiris» committit bannum viginti solidorum laus.; quicumque vero operatus fuerit de facto, percutiendo vel vulnerando aliquem recollectorem tallie, committit bannum saxaginta solidorum laus.; et credendum est super premissis cuilibet de consilio vel communitate recolligenti dictam talliam suo juramento» <sup>368</sup>.

Die marticularii übten die Funktion eines Sakristans aus und hatten die Meßbücher, Antiphonarien und Breviere, die sakralen Gegenstände und Meßgewänder in Ordnung zu halten <sup>369</sup>. Zu Kirchenvorstehern wurden vom Rat oft Kleriker gewählt <sup>370</sup>.

Für die Torhüter galt folgende Vorschrift: «quod porterii magnarum portarum, tam superioris quam inferioris, providere debent super custodia portarum ripe Mureti suis propriis missionibus; item reficere sive forrare tenentur suis missionibus quilibet pontem levantem porte, quam custodire debebit, sed non tenentur grossum marinum ministrare neque ministrare aliquid, cum pons de novo refice-

<sup>364</sup> RQM 81 (Anmerkung 4).

<sup>365</sup> RQM 60. – AM II, 21, 7.

<sup>366</sup> RQM 100.

<sup>367</sup> AM III, 37: IX, 1: XII, 1.

<sup>368</sup> RQM 92.

<sup>369</sup> RQM 81.

<sup>370</sup> Z. B. Waltherus Bischof, Ludovicus Pycod (AM II, 21).

retur. Item, tenetur porterius iuxta castrum meliorare, ut supra, pontem iuxta rivum usque sanctam Katharinam, alter vero porterius pontem iuxta ubi fuerat li tornafoz meliorare foramina ipsius pontis»<sup>371</sup>.

Dem Bannwart oblag neben seiner Aufgabe als Waldhüter auch die Pflicht, Feldschäden, die durch Schweine oder andere Tiere angerichtet worden waren, zu untersuchen und die Tierbesitzer dafür haftbar zu machen <sup>372</sup>.

Die Weibel hatten vorwiegend polizeiliche Befugnisse <sup>373</sup>. Sie riefen die Ordnungen und Satzungen öffentlich aus und luden zum Gericht<sup>374</sup>. Besondere Funktionen kamen den Weibeln bei Pfändungs- und Schuldbetreibungsverfahren zu <sup>375</sup>. Exkommunizierte Weibel durften nicht amten <sup>376</sup>.

Die bedeutendste Stellung unter den Beamten nahm der Stadtschreiber (*scriptor ville, notarius ville juratus notarius ville*) ein <sup>377</sup>. Der Eid des Stadtnotars von 1392 umschreibt seine Pflichten <sup>378</sup>. Neben dem Gelöbnis, die Interessen des Stadtherrn und der Stadt zu wahren, verpflichtete er sich, die Briefe und Protokolle für den Rat zu schreiben und aufzubewahren, die Steuerrödel zu führen sowie als Gerichtsschreiber zu amten. Dieser Eid von 1392 wurde zwei Jahre später in die «*statuta ville Mureti*» aufgenommen und ergänzt, wobei vor allem die Gebühren für die Abfassung der Briefe und deren Gültigkeit festgelegt wurden <sup>379</sup>.

In den «*statuta ville Mureti*» fand auch der Artikel Aufnahme, welcher bestimmte, daß der Stadtschreiber nicht zugleich Mitglied des Rates sein könne <sup>380</sup>. Als Stadtnotare sind in Murten nachweisbar <sup>381</sup>:

Wilhelm Nonans, clericus, 1380–83, 1392–96

Johannes Gyleti, 1391

Peter Banca, 1397, 1399, 1400–01

Theobaldus Loys, clericus, 1408, 1416, 1419–1436, 1439, 1442, 1444–45

<sup>371</sup> RQM 92.

<sup>372</sup> RQM 191.

<sup>373</sup> RQM 72, 91.

<sup>374</sup> RQM 96, 204, 208 usw. – RQM 93.

<sup>375</sup> RQM 125–129 usw.

<sup>376</sup> RQM 132.

<sup>377</sup> ELSENER, Notare 14 ff.

<sup>378</sup> RQM 79.

<sup>379</sup> RQM 95.

<sup>380</sup> RQM 88.

<sup>381</sup> AM VI, 5: II, 21, 7: IX, 1: XII, 1: RQM 82, 83.

Johannes Comel, 1410–11, 1413–14, 1417–18  
Henricus Chastel, 1451–55, 1469–75  
Jacobus Scharbo, 1465.

### 3. *Notariat, Klerus und Schule*

Das *Notariatswesen* war im Mittelalter nur im romanischen Teil der heutigen Schweiz bekannt. Seinen Ursprung hatte es in Italien. In der Westschweiz wurde es vom Hause Savoyen eingeführt. Es hat in erster Linie der Abwicklung von Rechtsgeschäften unter Privaten gedient<sup>382</sup>.

Weil der Beruf des Notars öffentlich-rechtlicher Natur war, erforderte er nicht nur eingehende Sachkenntnis, sondern setzte auch eine Investitur voraus. Bereits Graf Peter II. von Savoyen erließ Vorschriften über die Kenntnisse der Notare und deren Prüfung vor der Zulassung zum Beruf. Dabei mußten sie sich in der lateinischen Sprache, in Grammatik und Rechtskunde ausweisen. Ein weiteres Prüfungsfach war die Ausfertigung von Protokollen und Manualen<sup>383</sup>.

Leider sind die Ausbildungsorte der Murtner Notare nicht bekannt. Es ist wohl anzunehmen, daß der größte Teil von ihnen an den bischöflichen Kanzleien in Lausanne oder Genf, aber auch bei andern Notaren z. B. in Freiburg, ausgebildet wurden. Ursprünglich gehörten die Notare ganz allgemein dem niederen geistlichen Stande an<sup>384</sup>. In Murten selber lassen sich jedoch in der Zeit zwischen 1377–1475 nur noch vier geistliche Notare nachweisen; Petrus und Wilhelm Nonans, Petrus Bevini und Johannes Comel<sup>385</sup>.

Die Tätigkeit der Notare betraf die Ausfertigung von Urkunden<sup>386</sup>. Das Notariat hatte auch in Murten den privatrechtlichen Bereich des Urkundenwesens erobert und das Instrument der Siegelurkunde überwindet. Neben einigen öffentlich-rechtlichen Belangen sind es vor allem privatrechtliche Verträge wie Testamente, Stiftungen, Verkäufe, Quittungen, Bestätigungen einer Quittung, Inventare usw., die die Notare ausstellten. Als Instrument war es anfänglich nur den

<sup>382</sup> WIGGER, Notariat 12; ELSENER, Notare 8 ff.

<sup>383</sup> WURSTEMBERGER Bd. 3, 349–355; WIGGER, Notariat 110.

<sup>384</sup> WIGGER, Notariat 26.

<sup>385</sup> RQM 49, 53, 68, 71; NR 3432, 3433, 3434, 3402; 3389, 120r. AM VI, 5.

<sup>386</sup> Über die Entstehung und Merkmale der NR-Urkunden vgl. WIGGER, Notariat 64–99!

höheren Ständen vertraut, verbreitete sich aber rasch nach unten und war am Ende des 14. Jahrhunderts im Murtenbiet ganz allgemein gebräuchlich. Ob man wohl von der Häufigkeit der Notariatseintragungen auf einen Notariatszwang schließen kann? Sicher wurde das Notariatswesen zu einer Institution der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von der regen notariellen Tätigkeit im Murtenbiet zeugen die heute noch vorhandenen Notariatsregister. Die 21 erhaltenen Bände aus der Zeit zwischen 1391 bis 1475 enthalten Tausende von Eintragungen. Verschiedene Notare führen bei ihren Aufzeichnungen die kleinsten Einzelheiten an. Dabei bezeichneten sie die handelnden Personen nach ihrem Stand und ihrer Herkunft und beschrieben die vom Rechtsgeschäft betroffenen Dinge. z. B. die Getreidesorte oder die Tuchart, zum Teil äußerst genau.

– «Johannes Murand, multor ou Lowenberg, debet pro 3 modiis siliginis mesure Mureti habitis Oddonino predicto (Asinerii) 51 s. Laus., solvendos in Michaelae. Johannes Changierre b. et res. Mureto, fideiussor»<sup>387</sup>.

Andere Notare schrieben nur die wesentlichsten Punkte auf.

– «Jaquetus dictus deis Frares, faber de Juentes, b. et res. M., debet Clewino Lôlis, b. et res. Solodori, causa emptionis bonorum ferri et calibis 49 fl. Alamannia auri boni et ponderis legitimi. Solvere promisit in primo foro, quod erit Mureti post festum nativitatis domini»<sup>388</sup>. Vereinzelt Kaufleute scheinen einen bestimmten Notar bevorzugt zu haben. Petrus Bevini führte ein ausschließliches Lombarthenregister<sup>389</sup>. Der in Murten ansässige Lütticher Kaufmann Symon de Liege zog den einheimischen Wilhelm Nonans vor<sup>390</sup>, und Wilhelm de Liege, der Sohn von Symon, ließ seine Geschäfte vorwiegend bei Theobaldus Loys eintragen<sup>391</sup>. Für den Murtner Kaufmann und Wechsler Henricus Changierre notierte vor allem Wilhelm Nonans<sup>392</sup>. Der Freiburger Kaufmann Humbertus Pavilliar berücksichtigte für seine Tuchverkäufe im Murtenbiet Johannes Comel und Ullinus Changierre<sup>393</sup>.

<sup>387</sup> NR 3434, 48r.

<sup>388</sup> NR 3424, 104.

<sup>389</sup> In NR 3434 bei W. Nonans bruchstückhaft eingebunden.

<sup>390</sup> NR 3433.

<sup>391</sup> NR 3420.

<sup>392</sup> NR 3432, 3433. Vgl. Ammann XIV, 265.

<sup>393</sup> NR 3402, 3402 (IV).

Die Notariatsregister vermitteln einen Einblick in das tägliche Wirtschaftsleben von Murten und seiner Region und stellen mit ihren unzähligen Eintragungen eine hervorragende wirtschaftsgeschichtliche Quelle dar. Das farbige Bild der mittelalterlichen Wirtschaftsverflechtungen wird noch reichhaltiger durch die Eintragungen in den Freiburger Notariatsregistern, welche sich auf Murten beziehen <sup>394</sup>.

*Klerus:* Für die Zeit zwischen 1377 bis 1458 lassen sich in Murten sieben Pfarrherren, 44 Kapläne und drei Vikare nachweisen. Diese Zahl ist umso erstaunlicher, als in Murten keine Chorherrengemeinschaft bestanden hat. Die Pfarrkirche stand in Muntelier und war dem heiligen Mauritius geweiht <sup>395</sup>. Erst im Jahre 1399 gestattete Graf Amadeus VIII. von Savoyen als Patronatsherr den Bürgern der Stadt, Gottesdienste in der Marienkapelle innerhalb des Mauerringes abzuhalten <sup>396</sup>.

Das Visitationsprotokoll vom 19. Februar 1417 nennt als Pfarrer von Murten Johannes Massetti, der sein Amt durch den Kaplan Jacobus Guillelmi ausüben ließ. Ferner weist das Protokoll darauf hin, daß der Stadtbrand von 1416 auch die Marienkapelle vollständig zerstört habe <sup>397</sup>. Nach der Visitation vom Jahre 1453 besaß die Marienkapelle, die heutige Deutsche Kirche, fünf Altäre, einen Taufstein, ein Sakramentshäuschen und einen Friedhof, alle Kennzeichen einer selbständigen Pfarrkirche <sup>398</sup>. Nominell wurde sie aber erst 1762 nach dem Abbruch von St. Mauritius in Muntelier Pfarrkirche.

Außerhalb von Murten stand außerdem am Weg gegen Burg eine Kapelle, die ein sonst unbekannter Dietricus de Basilea gestiftet hatte, ferner die St. Katharinakapelle, welche im Jahre 1293 vom damaligen Schultheißen, Petrus de Oleyres gegründet worden war <sup>399</sup>. Die Kapelle gehörte zu einem Spital und unterstand mit ihm den Prämon-

<sup>394</sup> Ammann I, 93, 102, 108, 116, 137, 208, 215, 260 usw.

<sup>395</sup> KIRSCH, Pfarrkirchen 124 ff.

<sup>396</sup> RQM 115.

<sup>397</sup> Visite 1416/17, 172. – Das Protokoll ist – im Gegensatz zu jenem von 1453 – sehr summarisch und definiert die Rechtslage unkorrekt. Die Marienkapelle war nicht Pfarrkirche, sondern lediglich Filialkirche in der Stadt. Der Brand betraf nur die Marienkapelle.

<sup>398</sup> Visite 1453, 256 ff.

<sup>399</sup> RQM 98. – Robert Durrer und Paul Hilber, Diebold Schilling d. J., Luzerner Bilderchronik, 1513, Faksimile-Edition, Genf 1932, fol. 108. – RQM 2.

stratensermönchen von Fontaine-André bei Neuenburg; der Abt des Klosters war zugleich Kollator der Kirche von Merlach <sup>400</sup>.

Die große Zahl der Geistlichen in Murten ist auf die zahlreichen Altar- und Meßstiftungen durch Behörden und Private zurückzuführen. Die Pflicht der angestellten Kleriker beschränkte sich meistens darauf, an bestimmten Tagen an einem vorgeschriebenen Altar die Messe zu lesen und täglich das Brevier zu beten. Die Aufgabe war oft schlecht bezahlt und bot den Geistlichen in den wenigsten Fällen einen hinreichenden Lebensunterhalt. Hinzu kam, daß für Predigten oft Bettelmönche zugezogen wurden, welche das ergänzende Einkommen des einheimischen Klerus noch schmälerten <sup>401</sup>. Wohl die Mehrzahl der Geistlichen waren daher gezwungen, durch Nebenverdienste ihr Einkommen zu verbessern. In Murten sind zwar nur wenige Nebenberufe der Geistlichen bekannt. Petrus und Wilhelm Nonans sowie Petrus Bevini und Johannes Comel übten den einträglichen Beruf eines Notars aus. Petrus Nonans gehörte auch dem Stadtrat an und beide Nonans sowie Johannes Comel wirkten als Stadtschreiber <sup>402</sup>. Petrus Eschallie, Waltherus Bischof, Rodolphus Vallon, Franciscus Bischof, Wilhelm Remiza, Petrus Barbant, Ludovicus Pycod und Ludovicus Genevez sind als Marticularii (Küster) nachweisbar <sup>403</sup>. Der Pfarr-Stellvertreter Jacobus Guillelmi war wahrscheinlich außerdem Weinhändler, und Guydo Becharidi dürfte im Textilgewerbe eine zusätzliche Einnahmequelle gefunden haben <sup>404</sup>. Als Kleriker-Schulmeister ist nur Johannes Rupto belegt <sup>405</sup>. Für die andern Priester fehlen Hinweise auf eine zusätzliche Tätigkeit, doch darf man annehmen, daß auch sie einem Nebenverdienst nachgegangen sind.

Die Aufbesserung des Einkommens mit einer nebenamtlichen Berufstätigkeit war nicht eine Sondererscheinung. Beim mittelalterlichen Klerus war sie eine durch zahlreiche schlecht dotierte Pfründen bedingte, weit verbreitete Notwendigkeit <sup>406</sup>. Pfründenhäufung, ein

<sup>400</sup> Visite 1416/17, 172.

<sup>401</sup> Im Jahre 1439 hatte der damalige Bürgermeister Petermann Sutz den «religiösen Brüdern» für Osterpredigten «ung florenus dor» umgerechnet 30–35 Solidi, bezahlt (AM XII, 23). Ein Schwein kostete ca. 20–25 Solidi.

<sup>402</sup> RQM 49, 53, 82.

<sup>403</sup> Vgl. die Beamtenlisten im Anhang!

<sup>404</sup> NR 3423, 127. – NR 3435, 81.

<sup>405</sup> NR 3422, 258.

<sup>406</sup> WERNER H., Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) 201–255.

anderer Ausweg aus dem sozialen Elend, kann in Murten nur bei Pfarrer Johannes Massetti nachgewiesen werden.

*Schule*: Zur Zeit der Burgunderkriege schrieb der Rat von Bern an den bernischen Hauptmann Achshalm in Murten, «das er die capell und spittell ouch schulen abthue und alles holtz hin in tue zu bollwerken zu rüsten»<sup>407</sup>. Damit ist der Standort der Schule bekannt. Sie stand mit dem Spital und der Katharinenkapelle vor dem Obern Stadttor. In der Zeit zwischen 1392 bis 1475 sind in Murten sieben Schulmeister gesichert nachweisbar:

Guillelmus Berchi von Neuenburg	1392
Bosonetus de Lagrange	1401
Johannes (de) Rupto	1414
Johannes Chevroleti	1422
Johannes Clarte	1424
Johannes Medici	1467
Johannes de Espaniaco	1475 <sup>408</sup> .

Möglicherweise ist die Liste vollständig. Hierfür müßte jedoch, was denkbar wäre, Johannes Clarte 43 Jahre im Schuldienst gestanden haben. Johannes Rupto gehörte dem Klerikerstand an, und Johannes Clarte war verheiratet<sup>409</sup>.

Es scheint, daß alle Schulmeister in Murten Fremde gewesen sind. Die unbekanntenen Namen deuten auf Zuwanderer hin. Ob Johannes Medici aus Italien kam und Johannes de Espaniaco wohl gar aus Spanien?

Die Schule stand unter der Aufsicht der Stadtbehörde, die den Lehrer auch besoldete. In einer Satzung aus dem Jahre 1392 versprach der damalige Schulmeister Guillelmus Berchi, seine Pflicht als Lehrer getreulich zu erfüllen<sup>410</sup>.

In den Besoldungslisten der Bürgermeisterrechnungen wird der Lehrer unter den offiziellen Beamten der Stadt aufgeführt<sup>411</sup>. Eigentümlicherweise fehlt er in den Wahllisten.

<sup>407</sup> OCHSENBEIN, Urkunden 38.

<sup>408</sup> RQM 80. – NR 3432, 272r. – NR 3422, 258. – NR 3402, 187r. – AM VI, 68, 102 C; AA VII, 11. – NR 3399, 35. – NR 3399, 108.

<sup>409</sup> NR 3422, 258. – AM VI, 68, 102 C.

<sup>410</sup> RQM 80.

<sup>411</sup> Z. B.: item magister de lestole XXXs (1457); le magister 40 s (1460); rectori scholarum 25 s (1465) (AM XII, 23).



Der Lehrer unterrichtete «in scientia grammaticae, in musica et in scriptura»<sup>412</sup>. In der kleinen Stadtschule haben die reichen Bürgersöhne ihre Grundkenntnisse geholt.

Ein Universitätsbesuch ist nur von einem einzigen Murtner nachweisbar: Johannes Bertlin de Marato – er stammte aus ärmlichen Verhältnissen (dixit se pauperem) – war im Sommer-Semester 1467 an der Universität in Basel eingeschrieben<sup>413</sup>. Obwohl Murten eine Schule besaß, vermochte es kein geistiges Zentrum zu werden. Die Voraussetzungen dazu, ein Stift oder eine klösterliche Niederlassung, fehlten. Von den zahlreichen Klerikern hatten wohl nur wenige eine Universität besucht. Pfarrer Wilhelmus Guinaudi, der als «doctor curatus» bezeichnet wird<sup>414</sup>, war sicher eine Ausnahme. Von geistig-kultureller Bedeutung sind die Rechtsbücher der Stadt, die Statuta ville Mureti aus dem Jahre 1394 und der Liber consuetudinum et bonorum usuum ville Mureti von 1400, beides Sammlungen von legislativen Texten, welche während mehreren hundert Jahren die Grundlagen für das Rechtsleben der Stadt bildeten. Die Ordnungen und Satzungen wurden von den Murtner Stadtschreibern aufgezeichnet<sup>415</sup>.

Ebenfalls den Rechtsbüchern zuzuordnen ist das mit hübschen Initialen geschmückte und gut erhaltene Jahrzeitbuch aus dem frühen 15. Jahrhundert, dessen verschiedene Schreiber nicht genannt sind<sup>416</sup>.

### **C. Vermögensschichtung, Ämterbesetzung und genealogische Verflechtung**

Der Bürgerverband der Stadt Murten war im 14. und 15. Jahrhundert keine ungegliederte Masse von Einwohnern. Dem Integrationsvorgang der Bürgerschaft zur Stadtgemeinschaft entsprach ein Differenzierungsvorgang, in welchem wirtschaftliche, soziale und familiäre Zusammenhänge wirksam wurden.

Die *Vermögensschichtung* in Murten wird auf Grund der Steuerrödel berechnet. Die Steuerrödel bezogen sich im allgemeinen auf das Ver-

<sup>412</sup> NR 3402, 187r.

<sup>413</sup> WACKERNAGEL H. G., Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1, 66.

<sup>414</sup> AM VI, 68, 70 F.

<sup>415</sup> Vgl. RQM 82 ff. I

<sup>416</sup> AM VI, 68.

mögen <sup>417</sup>. In Murten fehlen die Angaben über die Steueransätze, es sind nur die Steuerbeträge pro Feuerstätte bekannt. Dennoch lassen sich daraus allgemeine Merkmale erkennen.

Die Bevölkerung läßt sich auf Grund der Steuerbeträge in folgende vier Gruppen aufteilen: reich, vermögend, mittelständig, arm.

Für die einzelnen berechneten Jahre gilt folgende Einteilung:

	1428	1440	1445	
reich	100–240 s	100–240 s	80–120 s	
vermögend	41–90 s	60–80 s	35–60 s	
mittelständig	20–40 s	20–40 s	20–30 s	
arm	0–19 s	0–19 s	0–19 s	
	1450	1460	1468	1474
reich	80–120 s	70–140 s	60–80 s	91–200 s
vermögend	35–60 s	31–60 s	21–40 s	41–90 s
mittelständig	20–30 s	20–30 s	20 s	20–40 s
arm	0–19 s	0–19 s	0–19 s	0–19 s

Die obigen Summen beziehen sich auf die Steuerabgaben. Da die Steuerabgaben im Verhältnis zum Vermögen stehen, lassen sich folgende Vermögensberechnungen anstellen:

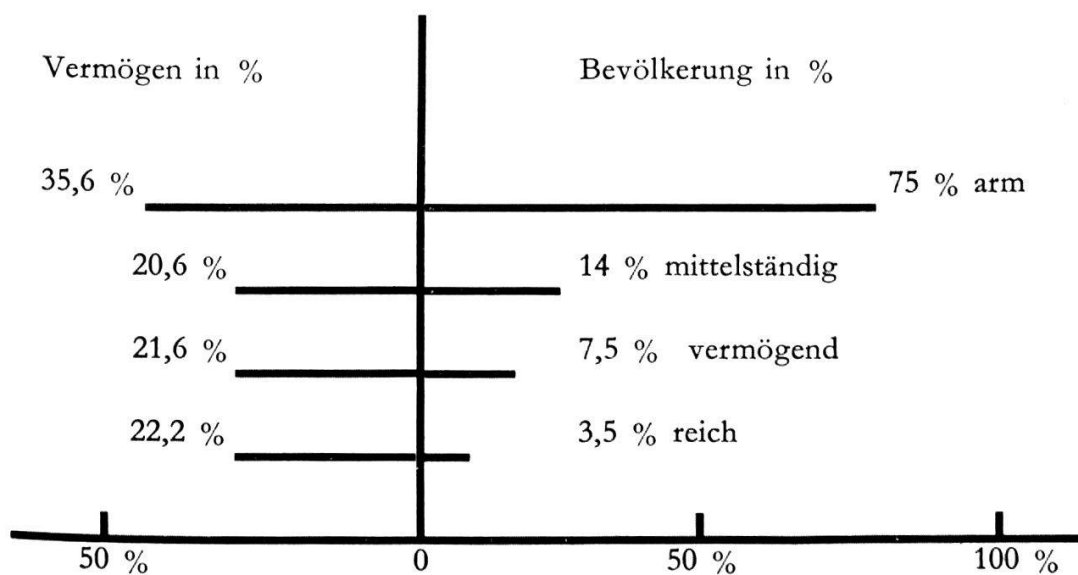
Jahr	Feuerstättenzahl	Steuersumme
1428	Total 159	Total 3460 Solidi
reich	7 F = 4,4 %	1020 S = 29,4 %
vermögend	20 F = 12,5 %	1100 S = 31,7 %
mittelständig	22 F = 13,8 %	506 S = 14,6 %
arm	110 F = 69,1 %	837 S = 24,2 %
1440	Total 156	Total 3459 Solidi
reich	7 F = 4,4 %	910 S = 26,3 %
vermögend	8 F = 5,1 %	510 S = 14,7 %
mittelständig	29 F = 18,5 %	968 S = 27,9 %
arm	112 F = 71,7 %	1071 S = 30,9 %
1445	Total 169	2532 Solidi
reich	5 F = 3 %	500 S = 19,7 %
vermögend	8 F = 4,7 %	395 S = 15,6 %
mittelständig	26 F = 15,3 %	599 S = 23,6 %
arm	130 F = 76,3 %	1038 S = 40,9 %

<sup>417</sup> BUOMBERGER, Statistik 114; SCHNYDER, Reich und Arm 36.

1450		Total 158	2198 Solidi
	reich	5 F = 3,1 %	450 S = 20,4 %
	vermögend	9 F = 5,7 %	455 S = 20,7 %
	mittelständig	20 F = 12,6 %	468 S = 22,1 %
	arm	124 F = 78,4 %	807 S = 36,7 %
1460		Total 168	2493 Solidi
	reich	5 F = 2,9 %	490 S = 19,6 %
	vermögend	12 F = 7,1 %	522 S = 20,9 %
	mittelständig	27 F = 16 %	628 S = 25,1 %
	arm	124 F = 74 %	853 S = 34,4 %
1468		Total 157	1432 Solidi
	reich	5 F = 3,1 %	300 S = 20,9 %
	vermögend	6 F = 3,8 %	166 S = 11,4 %
	mittelständig	5 F = 3,1 %	100 S = 6,9 %
	arm	141 F = 89,9 %	866 S = 60,5 %
1474		Total 151	3893 Solidi
	reich	5 F = 3,3 %	780 S = 20 %
	vermögend	21 F = 13,9 %	1430 S = 36,7 %
	mittelständig	29 F = 19,2 %	832 S = 21,3 %
	arm	96 F = 63,5 %	851 S = 22 %

Auf Grund der obigen Angaben lassen sich im Durchschnitt folgende Vermögensverhältnisse ableiten:

3,5 %	Feuerstätten erbringen	22,2 %	der gesamten	Steuersumme	reich
7,5 %	»	»	»	»	vermögend
14 %	»	»	»	»	mittelständig
75 %	»	»	»	»	arm



Mehr als die Hälfte des Vermögens, im Durchschnitt der berechneten Jahre 64,4 %, befand sich in den Händen einer Gruppe, welche 25 % der Gesamtbevölkerung ausmachte. Gänzlich Vermögenlose scheint es in Murten wenige gegeben zu haben (1428, 2; 1445, 1460, 1468 je 1), im Gegensatz etwa zu Freiburg oder Basel, wo 28 %, bzw. 25 % der Bevölkerung vermögenslos waren <sup>418</sup>. Der Anteil der Armen mit 75 % der Gesamtbevölkerung ist jedoch groß <sup>419</sup>. Der Unterschied zwischen arm und reich wird noch deutlicher, wenn man die reiche Oberschicht, welche im Durchschnitt 3,5 % der Bevölkerung ausmachte und im Besitz von 22,2 % des Gesamtvermögens war, mit den 75 % der armen Bevölkerungsschicht vergleicht, welche bloß über 35,6 % des Gesamtvermögens verfügt hat. Die mittleren Schichten, durchschnittlich 21,5 % der Einwohnerschaft, besaßen rund 42,2 % des Gesamtbesitzes <sup>420</sup>.

Als « durchgehend » reich oder wohlhabend lassen sich die Geschlechter Felga, Rossel, Rudella, Tissot, Beninger und Golliard einordnen.

Die reichen Familien Polyet und de Altavilla verschwinden zwischen 1450 und 1460. Finanziell aufsteigende Geschlechter sind die Chastel, Andre, Schierre, deis Frares und Grand, einige Jahre später gehören auch die Riffot und de Montet zu den reichen Murtnern Familien (vgl. die Steuerlisten im Anhang Nr. 5).

<sup>418</sup> BUOMBERGER, Statistik 133; SCHÖNBERG G., Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jh., Tübingen 1879, 13 ff.

<sup>419</sup> Werner Schnyder kommt bei seinen Berechnungen über die Vermögensverhältnisse in Luzern zum Ergebnis, daß im Durchschnitt 1/3 aller Steuerpflichtigen zur armen Bevölkerungsschicht gehört hat, und meint: «die Annahme, daß die Armen im Mittelalter 2/3 bis 3/4 der Bevölkerung ausgemacht hätten, gehörig zu revidieren sei» (Reich und Arm 68). Da in Murten der Anteil der Armen (Steuerbeträge 0–19 Solidi) auf Grund der Steuerberechnung 3/4 der Gesamtbevölkerung ausmacht, könnte die Behauptung von W. Schnyder für Murten nur dann aufrecht erhalten werden, wenn man die absoluten Vermögenszahlen und Bevölkerungszahlen kennen würde und die Steueransätze bekannt wären. Arme in Murten sind nach der vorliegenden Berechnung nicht Vermögenlose.

<sup>420</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um Schätzwerte handelt, bedingt durch die lückenhafte Quellenlage und durch den Umstand, daß nur der eigentliche Steuerbetrag pro Feuerstätte, nicht aber das Vermögen der einzelnen Bürger bekannt ist. Die Steuererhebung von 1465 wurde absichtlich aus der Vermögensberechnung ausgeklammert, weil sie, vermutlich als Sondersteuer, mit viel niedrigeren Steueransätzen gänzlich aus dem Rahmen der übrigen Erhebungen fällt.

*Amtsbesetzung* und Vermögen stehen im damaligen Murten in engem Zusammenhang. Ein Vergleich zwischen Ämterbesetzung und der Vermögensschichtung zeigt auffällig, daß nur die mittelständige bis reiche Schicht auch ratsfähig war; in Prozenten ausgedrückt bedeutet das, daß nur 25 % der Bevölkerung ratsfähig war.

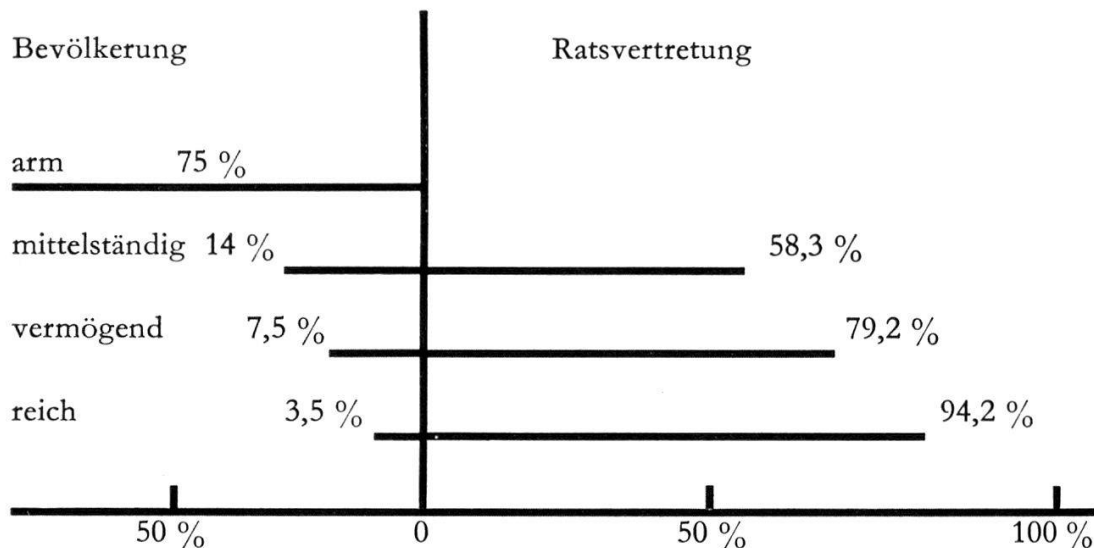
Für die einzelnen Schichten ergibt sich folgende durchschnittliche Ratsvertretung:

reiche Schicht	94,2 %
vermögende Schicht	79,2 %
mittelständige Schicht	58,3 %.

Für die einzelnen Jahre lauten die Zahlen <sup>421</sup>:

1428	reiche Schicht	100 %
	vermögende Schicht	70 %
	mittelständige Schicht	36,3 %
1440	reiche Schicht	100 %
	vermögende Schicht	50 %
	mittelständige Schicht	51,7 %
1445	reiche Schicht	100 %
	vermögende Schicht	77,7 %
	mittelständige Schicht	57,6 %
1450	reiche Schicht	100 %
	vermögende Schicht	88 %
	mittelständige Schicht	70 %
1460	reiche Schicht	80 %
	vermögende Schicht	83 %
	mittelständige Schicht	48,1 %
1468	reiche Schicht	100 %
	vermögende Schicht	100 %
	mittelständige Schicht	100 %
1474	reiche Schicht	80 %
	vermögende Schicht	85,7 %
	mittelständige Schicht	44,8 %

<sup>421</sup> Vgl. die Steuerlisten!



Nicht nur Ratsfähigkeit war der Oberschicht vorbehalten, sondern auch das Amt eines Spital-, bzw. Bruderschaftsrektors war meistens durch einen Ratsherrn besetzt <sup>422</sup>.

Zwischen 1378 und 1475 lassen sich in Murten 75 Geschlechter im Rate nachweisen. Von diesen Familien waren aber nur wenige ständig ratsfähig, einzelne starben aus oder verarmten, andere kamen erst später in den Rat <sup>423</sup>. Ständig nachweisbar im Rat vertreten waren zwischen 1378 und 1475 nur fünf Familien: die Rudella, Rossel, de Altavilla, Banca und Brugnye. Den beiden letzten gelang es nie, einen Bürgermeister zu stellen <sup>424</sup>. Im engeren Sinne gehörten nur diese fünf Geschlechter zur politischen Führungsschicht, weil sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit als Verordnete auftreten <sup>425</sup>.

Die wirtschaftlich-soziale Oberschicht, die gleichzeitig auch regierte, besaß theoretisch keine rechtliche Sonderstellung. Weil aber die finanzielle Abstufung innerhalb der Bürgerschaft erheblich war, nur Bürger der mittelständigen bis reichen Schicht im Rat oder in den höheren Ämtern vertreten waren, und überdies das Ratsamt gewisse Sonder-

<sup>422</sup> Vgl. das Kapitel Spital und Bruderschaft, insbesondere die Listen der Bruderschafts- und Spitalrektoren!

<sup>423</sup> Vgl. die Ratslisten!

<sup>424</sup> Vgl. die Bürgermeisterlisten!

<sup>425</sup> JACOB, Führungsschicht 6 ff. Dabei muß man einbeziehen, daß die lückenhafte Quellenlage ein unvollständiges Bild zeigt. Es ist möglich, daß auch noch andere Geschlechter zur politischen Führungsschicht im Sinne von Jacob gehört haben.

rechte beinhaltete, deckten sich die rechtlich privilegierten Ratsfamilien mit den mittelständigen bis reichen Familien. Da die wirtschaftlich führende Schicht sich weitgehend mit der politisch aktiv handelnden Klasse deckte, ergaben sich hieraus kaum Widersprüche.

Auch gegen außen besaß Murten weitgehende politische Selbständigkeit. Aus der kleinräumigen Politik Murten ergab sich keine Kollision zwischen den Zielen Savoyens und den Interessen der Stadt. Damit war auch eine politische Interessengruppe innerhalb des Rates, welche eine Regimeänderung anstrebte, ausgeklammert. Der Landadel, der in Murten gering vertreten war, vermochte keinen bestimmenden Einfluß auf das tägliche Leben der Stadtbürger zu nehmen. Die Girardi starben in der männlichen Linie mit Johannes aus <sup>426</sup>. Seinen großen Besitz in der Stadt vermachte er zum Teil seiner Nichte in Moudon, zum Teil dem Spital und den Kirchen in Murten. Die Felga, ein bekanntes Freiburger Adelsgeschlecht, besaßen in Murten großen Grundbesitz. Wilhelm Felga siedelte nach dem Krieg von 1448/49 zwischen Bern/Savoyen und Freiburg als Refugiant nach Murten über und wurde 1453 und 1454 Ratsherr <sup>427</sup>. Allgemein läßt sich sagen, daß sich der Landadel mit der aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben und mit der Übernahme von Ämtern in den Bürgerverband integrierte.

Die berufliche Vertretung innerhalb des Rates war breit gestreut; beinahe sämtliche Handwerke waren vertreten: Metzger, Bäcker, Schreiner, Schuster, Schneider, Wirte und Weinhändler, Kaufleute, Notare, Kleriker und Mitglieder des Lokaladels. Die Fischer saßen nie im Rate; sie gehörten durchwegs zur armen Bevölkerungsschicht.

Auffallend sind, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, die vielfältigen *verwandtschaftlichen Beziehungen* innerhalb der führenden Oberschicht.

*Genealogische Verflechtungen:* Innerhalb der Oberschicht bestanden teilweise enge verwandtschaftliche Beziehungen. Als gesichert lassen sich vier Sippen mit starkem politischem und wirtschaftlichem Einfluß nachweisen.

<sup>426</sup> AM III, 12, 18.

<sup>427</sup> AM IX, 1: WÄGER FRANZ, Geschichte des Kluniazenser Priorates Rüeggisberg, in: FG 24 (1917) 17; BÜCHI A., Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435–53, in: FG 8 (1901) 10.

Fig. 9: Genealogische Verflechtung Rudella, Asineri, Polyet, Gobet, Chastel

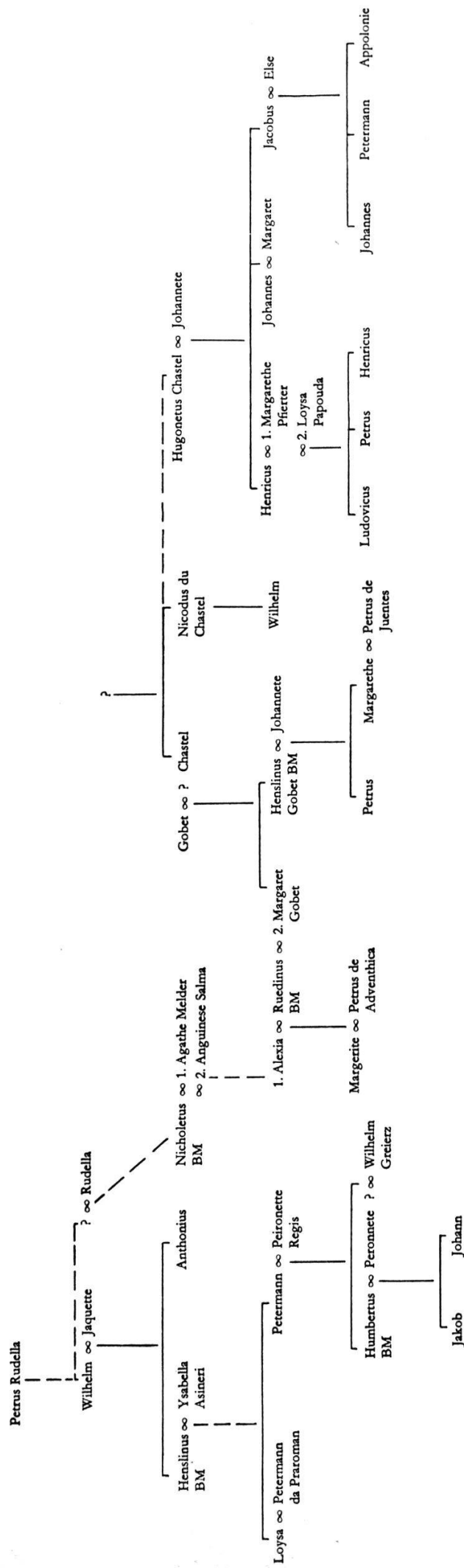




Fig. 10: Genealogische Verflechtungen Rossel, de Berna, Comel, Salliset

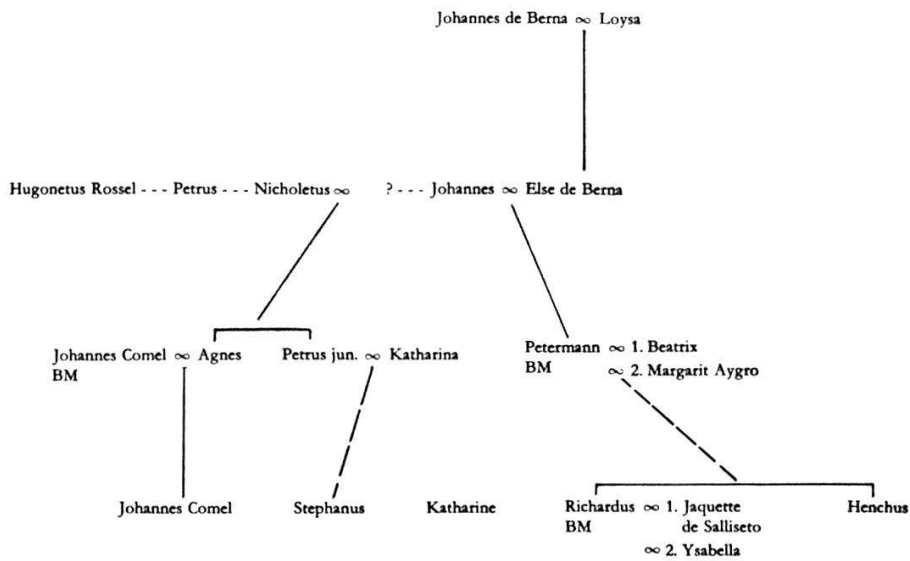


Fig. 11: Genealogische Verflechtungen Girardi, Changierre, Fola

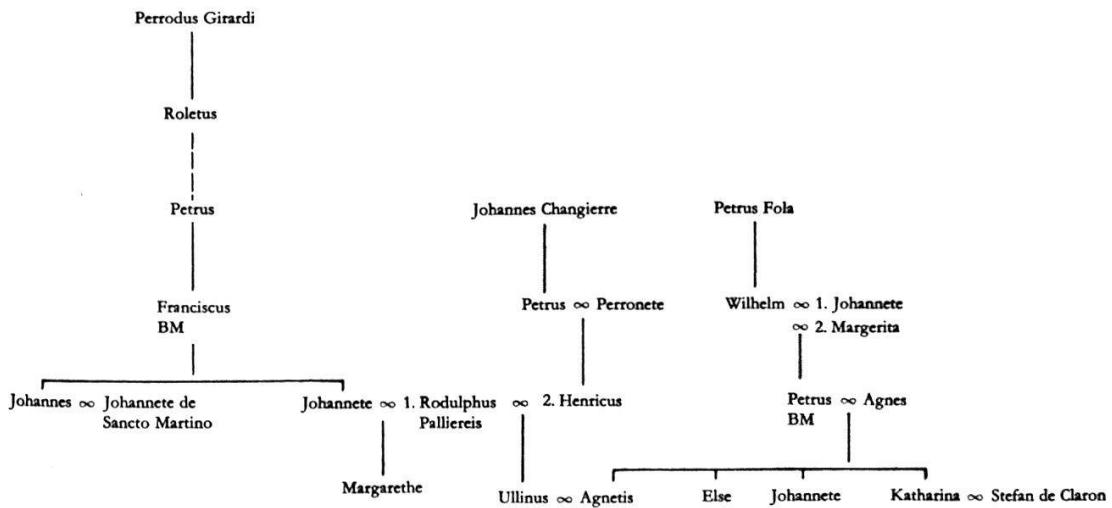
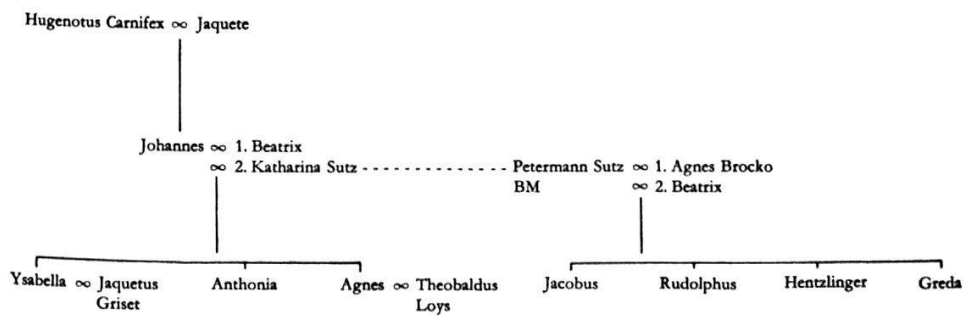


Fig. 12: Genealogische Verflechtungen Carnifex, Sutz, Grisct und Loys



*Rudella, Asinerii, Polyet, Gobet, Chastel*: Die direkten verwandtschaftlichen Beziehungen der Rüdella weisen mehrheitlich nach Freiburg. Über den Bürgermeister Rudinus Polyet aber, welcher mit der Tochter von Nicholetus Rudella verheiratet war, führen weite Verbindungen zu andern bedeutenden Murtner-Familien.

Der älteste bekannte Rudella, Petrus, ist 1340 in einer savoyischen Urkunde als Ratsherr von Murten genannt (vgl. Fig. 9) <sup>428</sup>. Er könnte der Vater von Wilhelm gewesen sein, welcher 1378 ebenfalls Ratsherr war <sup>429</sup>. Dieser Wilhelm hatte zwei nachweisbare Söhne. Anthonius und Henslinus <sup>430</sup>. Der letztere war verheiratet mit Ysabella, der Tochter des Murtner Kastlans Oddoninus Asinerii <sup>431</sup>. Henslinus wurde Bürgermeister.

Nicholetus Rudella, vermutlich ein Vetter von Henslinus, bekleidete ebenfalls das höchste Amt in der Stadt. Er war mit Agathe Melder (Medder?) von Ried und, in zweiter Ehe, mit Anguinese Salma von Wallenbuch verheiratet <sup>432</sup>. Seine Tochter Alexia verehelichte sich mit dem Bürgermeister Rüdinus Polyet <sup>433</sup>.

Ob Petermann Rudella ein Sohn des oben erwähnten Henslinus oder Nicholetus ist, läßt sich nicht nachweisen. Petermann war verheiratet mit Peironette Regis, die aus Freiburg stammte <sup>434</sup>. Loysa Rudella, die Schwester von Petermann, wird als Tante von Humbertus, dem Sohne Petermanns genannt. Sie war mit Petermann von Praroman verheiratet <sup>435</sup>.

Der genannte Humbertus war ebenfalls Bürgermeister in Murten. Seine Schwester war die Frau des Freiburger Notars Wilhelm Greierz, dessen Vater der Chronist Hans Greierz war <sup>436</sup>.

Der oben erwähnte Rüdinus Polyet heiratete in zweiter Ehe Margaret Gobet, die Schwester des Bürgermeisters Henslinus Gobet <sup>437</sup>. Der Vater von Henslinus und Margaret Gobet war mit einer Schwester von Nicodus du Chastel verheiratet, welcher als Rektor zu Lieb-

<sup>428</sup> RQM 28.

<sup>429</sup> RQM 68.

<sup>430</sup> NR 3433, 90r.

<sup>431</sup> NR 3434, 20.

<sup>432</sup> AM VI, 68, 118 F.

<sup>433</sup> AM VI, 68, 21 E.

<sup>434</sup> BÜCHI, Chroniken, 277.

<sup>435</sup> WELTI, Stadttrotel, 44.

<sup>436</sup> BÜCHI, Chroniken 278.

<sup>437</sup> AM VI, 68, 31 C; NR 3420, 214r.

frauen in Freiburg in den Jahren 1423–1465 nachweisbar ist <sup>438</sup>. Hugonetus Chastel dürfte ein Bruder von Nicodus gewesen sein. Henricus und Jacobus, die Söhne von Hugonetus, waren Notare in Murten <sup>439</sup>.

Die Rudella als führendes Geschlecht stellten gesichert drei Bürgermeister in direkter Linie und zwei indirekt verwandte Bürgermeister (Polyet und Gobet). Außer Petrus de Juentes <sup>440</sup>, dem Ehemann von Margarethe Gobet (jun.), waren alle Geschlechter im Rat vertreten und gehörten der oberen Vermögenschicht an.

*Rossel, de Berna, Comel, Salliseti*: Nicholetus Rossel ist als Ratsmitglied seit 1378 nachweisbar <sup>441</sup>. Johannes, Petrus <sup>442</sup> und Hugonetus Rossel könnten Brüder oder Vetter von Nicholetus gewesen sein. Hugonetus war Pfarrer in Ins und hatte Grundeigentum in der Stadt <sup>443</sup>. Johannes Rossel war verheiratet mit Else de Berna, der Tochter des Bürgermeisters Johannes de Berna <sup>444</sup> (vgl. Fig. 10). Der Sohn aus dieser Ehe, Petermann, wurde Bürgermeister und stellvertretender Schultheiß <sup>445</sup>. Petermann war in erster Ehe mit einer Beatrix, in zweiter Ehe mit Margrit Aygro verheiratet <sup>446</sup>. Vermutlich sind die Brüder Richardus und Henchus <sup>447</sup> die Söhne von Petermann. Richardus wurde ebenfalls Bürgermeister und war in erster Ehe mit Jaquete de Salliseti, der Tochter des reichen Lombarden Anthonius Salliseti, der nach Freiburg gezogen war, verheiratet <sup>448</sup>. Nach dem Tode von Jaquete heiratete Richardus eine Ysabelle <sup>449</sup>.

Der Sohn von Nicholetus Rossel war Petrus jun. <sup>450</sup>. Der Notar Stephanus Rossel <sup>451</sup> könnte der Sohn von Petrus gewesen sein. Die Schwester von Petrus, Agnes, war mit dem Bürgermeister Johannes

<sup>438</sup> BÜCHI, Chroniken 210 ff.

<sup>439</sup> AM VI, 68, 179 C, D; NR 3398, 3399.

<sup>440</sup> Identisch mit Petrus de Juentes capellanus (AM VI, 68, 7 E)?

<sup>441</sup> RQM 68.

<sup>442</sup> Petrus war ebenfalls Ratsherr in Murten (RQM 103).

<sup>443</sup> AM VI, 68, 101 A.

<sup>444</sup> AM XI, 1.

<sup>445</sup> AM II, 28, 1; III, 2, 1; RQM 193.

<sup>446</sup> NR 3402, 1. – AM VI, 68, 177 G.

<sup>447</sup> AM III, 13, 45.

<sup>448</sup> AM VI, 68, 15 G.

<sup>449</sup> AM VI, 68, 140 G.

<sup>450</sup> AM VI, 68, 79 B.

<sup>451</sup> AM III, 18, 10.

Comel verheiratet <sup>452</sup>. Aus dieser Ehe entsproß der Kleriker Johannes Comel <sup>453</sup>.

Wie die Rudella besaßen auch die Rossel gute Beziehungen zu einflußreichen Murtner-Familien. Zudem waren einzelne Rossel sehr reich <sup>454</sup>, wodurch ihre führende Rolle verstärkt wurde.

*Girardi, Changierre, Fola*: Die beiden Bürgermeisterfamilien Girardi und Fola waren über eine Ratsfamilie, die Changierre, verbunden.

Die Familie Girardi gehörte zum Landadel und war seit 1339 nachweisbar im Rat vertreten <sup>455</sup>. Franciscus war Bürgermeister der Stadt (vgl. Fig. 11). Das Geschlecht starb mit seinem Sohne Johannes, der kinderlos war, in der männlichen Linie aus <sup>456</sup>. Die Schwester von Johannes, Johannete, war in erster Ehe mit Rudolphus Palliereis verheiratet und ehelichte nach dessen Tod Henricus Changierre <sup>457</sup>. Ihr Sohn, der Notar Ullinus Changierre, war mit der Tochter des ehemaligen Bürgermeisters Petrus Fola, Agnetis Fola, verheiratet <sup>458</sup>.

*Carnifex, Sutz, Griset, Loys*: Hugonetus Carnifex ist als Ratsherr von Murten seit 1378 aufgeführt (vgl. Fig. 12) <sup>459</sup>. Sein Sohn Johannes gehörte ebenfalls dem Rate an <sup>460</sup>. Dieser vermählte sich in zweiter Ehe mit Katharina Sutz, welche vermutlich eine Schwester des Bürgermeisters Petermann Sutz war <sup>461</sup>.

Von den drei Töchtern des Johannes Carnifex heiratete Isabella den Ratsherrn Jaquetus Griset <sup>462</sup>, Anthonia blieb ledig und Agnes ehelichte den Murtner Theobaldus Loys, der Notar, Stadtschreiber und zeitweilig auch Ratsmitglied war <sup>463</sup>.

<sup>452</sup> NR 3421, 45; 3433, 228r; 3392, 152; AM III, 1, 4.

<sup>453</sup> NR 3424, 1, 66r.

<sup>454</sup> Steuerlisten. Vgl. Richardus Rossel!

<sup>455</sup> RQM 26.

<sup>456</sup> RQM 76. NR 3432, 162; AM III, 12, 18.

<sup>457</sup> AM III, 12, 18. – NR 3432, 7.

<sup>458</sup> NR 3421, 33.

<sup>459</sup> RQM 68.

<sup>460</sup> AM III, 1, 4.

<sup>461</sup> AM VI, 68, 169 F. Petermann ist später nach Freiburg gezogen. GUMY, Regeste Nr. 2218.

<sup>462</sup> AM VI, 68, 161 D.

<sup>463</sup> AM VI, 68, 161 E.

## D. Spital und Bruderschaft

Die Errichtung der Katharinenkapelle im Jahre 1239 war mit einer Spitalgründung verbunden <sup>464</sup>. Sowohl die Kapelle als auch das Spital lagen außerhalb der Stadt gegen Merlach hin und waren der heiligen Katharina von Alexandrien geweiht. Die Gründung machte sich zur Aufgabe, durchziehenden Pilgern und Reisenden Unterkunft und Hilfe in der Not zu bieten. Solche Spital- und Hospizgründungen waren allgemein verbreitet <sup>465</sup>. Der Hauptanstoß zur Gründung von Katharinen Spitälern kam von Frankreich her. Im Jahre 1222 wurde in Paris eine Gesellschaft von Krankenpflegerinnen gegründet, welche sich unter den Schutz und Namen der heiligen Katharina stellte. Diese Krankenpflegerinnen übernahmen vor allem Spitalpflegedienste. Die Gesellschaft dürfte sich über Burgund nach der Westschweiz ausgebreitet haben <sup>466</sup>. Der Gründer der Kapelle und des Spitals Petrus de Oleyres war Schultheiß von Murten und übergab seine Stiftung den Prämonstratensermönchen von Fontaine-André bei Neuenburg.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde in Montpellier der Spitalorden vom Heiligen Geist gegründet. Es war eine Laienverbindung mit karitativem Zweck. Die Heilig-Geist-Bruderschaft verbreitete sich rasch <sup>467</sup>. Sie entsprang dem Gedanken der christlichen Nächstenliebe und stand im Kampf gegen Krankheit und Elend <sup>468</sup>.

Auch in Murten bestand eine solche Bruderschaft. Ihre Gründung ist nicht faßbar. Die erste Erwähnung stammt aus dem Jahre 1340, als Wilhelm de Juentes, Bürger von Murten, der Bruderschaft einen jährlichen Naturalzins auf seine Güter haftend vermachte <sup>469</sup>.

Die Mitglieder stammten vorwiegend aus der notablen Schicht. Im einzigen erhaltenen Verzeichnis von 1424 sind 51 Murtner aufgeführt <sup>470</sup>. Von diesen gehörten 11 dem Klerus 13 dem Rate und einer dem Adel an. Ferner ist Hugonetus Rossel von Murten als Pfarrer von Ins ebenfalls Mitglied. Die übrigen 26 Mitglieder, dar-

<sup>464</sup> RQM 2.

<sup>465</sup> SCHULTE, Handel und Verkehr Bd. 1, 80 ff.

<sup>466</sup> BENZERATH, Kirchenpatrone 175 ff.

<sup>467</sup> NIQUILLE, Confrérie 191 ff.

<sup>468</sup> NIQUILLE, Confrérie 192.

<sup>469</sup> AM III, 12, 3.

<sup>470</sup> AM AA, VII, 11.

unter auch der Schulmeister Johannes Clarterii, gehörten vorwiegend der reichen Oberschicht an (vgl. die Liste Nr. 7 im Anhang).

Die Bruderschaft übernahm von den Mönchen wahrscheinlich weitgehend die Betreuung des Spitals und wurde damit zur Trägerin der einzigen sozialen Institution Murten.

Die Verwaltung lag in den Händen der Spitalrektoren. Oft sind die *rectores hospitalis* identisch mit den *rectores confratria sancti spiritus* <sup>471</sup>. Damit wird auch die enge Verflechtung zwischen Bruderschaft und Spital deutlich.

Die Rektoren hatten über die Ein- und Ausgaben der Bruderschaft, bzw. des Spitals, Buch zu führen. Meistens sind die Abrechnungen in den offiziellen Rechnungsbüchern der Stadt beigefügt. Das zeigt die Integration der Bruderschaft im Stadtrat, dessen Gremium sicher mehrheitlich zur Bruderschaft gehört hat. Die Rektoren rechneten hierbei über die Einnahmen ab, die sich aus zahlreichen Spenden, Zinsen und Legaten zusammensetzten. Bei den Ausgaben werden die Armenspeisungen, bauliche Veränderungen und Reparaturen, Anschaffungen von Mobiliar sowie Spesen für Knechte und Angestellte aufgeführt <sup>472</sup>. Als weitere Aufgaben kamen den Rektoren die Aufsicht über die Güter der Vereinigung und die Testamentsvollstreckung der Wohltäter zu.

Die Amtszeit der Rektoren dauerte höchstens drei Jahre.

Pfingsten war für die Bruderschaft Patronatsfest <sup>473</sup>.

Über eine regelmäßige Steuerabgabe der Bruderschaftsmitglieder fehlen die Belege, doch darf man annehmen, daß auch hier eine regelmäßige Erhebung stattfand wie z. B. in Freiburg <sup>474</sup>. Zu den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen kam die große Zahl von Spenden aus allen Bevölkerungsschichten. Es wurden Häuser, Felder, Zinse und Bargeldbeiträge teils der Bruderschaft, teils dem Spital vermacht. Für Murten kann man daraus wohl folgern, daß die Bruderschaft und das Spital vom Volke als Einheit angesehen wurden, obwohl das Spitalgut und die Güter der Bruderschaft rechtlich getrennt waren.

Eine klar sichtbare Trennung erfolgte erst um 1437, als die Bruderschaft in der Stadt selber, und zwar im Rathaus, ein neues Spital errichtete. Daß es sich dabei um das Rathaus handelt, ist aus den

<sup>471</sup> AM XII, 1.

<sup>472</sup> AM XII, 1; AA VII, 11; VI, 7.

<sup>473</sup> NIQUILLE, Confrérie 197.

<sup>474</sup> NIQUILLE, Confrérie 191.

Quellen ersichtlich <sup>475</sup>. Dadurch wird erneut die enge Verflechtung zwischen Bruderschaft und Rat, bzw. der führenden Oberschicht, deutlich. 1457 wurde das Spital aus dem Rathaus in ein Nachbargebäude verlegt <sup>476</sup>.

Seit 1437 sind in den Urkunden immer wieder der «*hospitalis novus in villa Mureti constructus*» <sup>477</sup> und der «*hospitalis pauperum*» zu finden. Der Unterschied wird noch deutlicher in den Rechnungsbüchern. Im Jahre 1470 legten der Rektor des neuen Spitals von Murten, Henslinus Gobet, und der Bäcker Henslinus Medder als «*rector hospitalis pauperum peregrinorum iuxta capella beate Katharine virgine ante Muretum*» getrennte Abrechnungen vor <sup>478</sup>. Es darf angenommen werden, daß mit der Errichtung eines neuen Spitals in der Stadt das alte Katharinenspital wieder seine ursprüngliche Rolle als Pilgerhospiz und Armenspital zurückerhalten hat <sup>479</sup>.

Das neue, für die Bedürfnisse der Stadt errichtete Spital wurde von der Bruderschaft unterhalten und geführt.

Fürs Jahr 1455 wird auch ein Leprosenhaus genannt. Petrus Sternli von Kerzers gab Henslinus Beninger von Murten 15 lb für die Aussätzigen in Murten. Gleichzeitig wird erwähnt, daß der «*filius dicti Petri est receptus in leproseria de Mureto*» <sup>480</sup>. Ob das Leprosenhaus auch der Bruderschaft unterstand, ist nicht belegbar. Der Standort des Hauses ist unbekannt.

<sup>475</sup> In einem Testament vom Jahre 1402 wird Johannes Girardi als Spender eines Hauses für das Spital genannt (AM III, 12, 18). Dieses Haus lag an der hintern Gasse. In einer Urkunde von 1457 wird dieses Haus im Zusammenhang mit einer Neuerwerbung des Spitals erneut beschrieben und zwar als das Gebäude, welches ehemals dem Johannes Girardi gehört habe und durch welches man an die Ryf gelange (AM III, 13, 46). Es handelte sich um die Portierla, die heute noch durch das Erdgeschoß des Rathauses an die Ryf führt. Im Wohltäterverzeichnis des Spitals wird der gleiche Johannes Girardi als Stifter eines Hauses erwähnt, in welchem das neue Spital errichtet worden sei (AM III, 12, 1).

<sup>476</sup> AM III, 13, 46.

<sup>477</sup> NR 3424, 59; AM XII, 1; III, 12, 38; III 12, 39.

<sup>478</sup> AM XII, 1.

<sup>479</sup> In den Urkunden wird es auch wieder Armenspital genannt (AM II, 21, 5).

<sup>480</sup> NR 3398, 34r.